

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Gemeinde Nüdlingen

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Nüdlingen folgende

Satzung:

§ 1

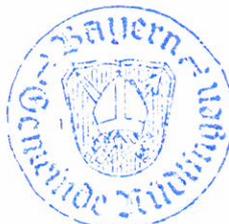
Die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Gemeinde Nüdlingen vom 10.12.1991 (LRABl. Nr. 33 vom 21.12.1991, lfd. Nr. 491), zuletzt geändert am 19.01.1995 (LRABl. Nr.5 vom 25.02.1995, lfd. Nr. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird der Betrag „300 DM“ durch den Betrag „150 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe b) wird der Betrag „600 DM“ durch den Betrag „310 €“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Buchstabe c) wird der Betrag „980 DM“ durch den Betrag „500 €“ ersetzt.
 - d) In Absatz 1 Buchstabe d) wird der Betrag „600 DM“ durch den Betrag „310 €“ ersetzt.
 - e) In Absatz 1 Buchstabe e) wird der Betrag „300 DM“ durch den Betrag „150 €“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe a) wird der Betrag „150 DM“ durch den Betrag „80 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Buchstabe b) wird der Betrag „200 DM“ durch den Betrag „100 €“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Buchstabe c) wird der Betrag „80 DM“ durch den Betrag „40 €“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Buchstabe a) wird der Betrag „75 DM“ durch den Betrag „40 €“ ersetzt.
 - b) Bei Buchstabe b) wird der Betrag „150 DM“ durch den Betrag „80 €“ ersetzt
 - c) Bei Buchstabe c) wird der Betrag „30 DM“ durch den Betrag „15 €“ ersetzt

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gemeinde Nüdlingen
Nüdlingen, 06.12.2001



Kiesel

Kiesel, Erster Bürgermeister